

Technische Mindestanforderung zur
Umsetzung des

Einspeisemanagements

im Versorgungsgebiet der

Stadtwerke Saarbrücken AG

nach § 6 des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes
vom 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

1	Technische Mindestanforderung	3
2	Technische Umsetzung der Anforderungen	6
2.1	Einbauort	6
2.2	Technisches Konzept	7
2.3	Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger.....	7
2.4	Beschaltung des Tonfrequenz-Rundsteuerempfängers.....	8
3	Kosten	8

1 Technische Mindestanforderung

Geltungsbereich

Anlagen größer 100 kW:

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.01.2012, § 6 Abs. 1, müssen Erzeugungsanlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung (bei Photovoltaikanlagen gilt die Modulleistung in kWp) von mehr als 100 Kilowatt über eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung verfügen. Daher müssen alle Erzeugungsanlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung von mehr als 100 Kilowatt, die nach EEG ab dem 01.01.2012 in Betrieb gehen, über eine solche Einrichtung verfügen.

Die Pflicht zur Installation der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zur Übernahme der damit verbundenen Kosten trifft den Anlagenbetreiber. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, besteht gemäß § 17 Abs. 1 EEG kein Vergütungsanspruch.

Bei Photovoltaikanlagen größer 100 kW die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden besteht eine Nachrüstpflicht! Die Installation der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zur Übernahme der damit verbundenen Kosten trifft den Anlagenbetreiber. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht bis zum 30.06.2012 nach, besteht gemäß § 66 kein Vergütungsanspruch.

Photovoltaikanlagen größer 30 Kilowatt-Peak (kWp) und höchstens 100 kWp:

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.01.2012, § 6 Abs. 2, Nummer 1, müssen Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung von mehr als 30 kWp und höchstens 100 kWp über eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung verfügen. Daher müssen alle Photovoltaikanlagen mit einer Wirkleistung von größer 30 kWp und höchstens 100 kWp, die nach EEG ab dem 01.01.2012 in Betrieb gehen, über eine solche Einrichtung verfügen.

Die Pflicht zur Installation der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zur Übernahme der damit verbundenen Kosten trifft den Anlagenbetreiber. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, besteht gemäß § 17 Abs. 1 EEG kein Vergütungsanspruch.

Bei Photovoltaikanlagen von mehr als 30 kWp und höchstens 100 kWp die nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden besteht eine Nachrüstpflicht! Die Installation der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zur Übernahme der damit verbundenen Kosten trifft den Anlagenbetreiber. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht bis zum 31.12.2013 nach, besteht gemäß § 66 kein Vergütungsanspruch.

Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von höchstens 30 Kilowatt-Peak (kWp)

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 kWp müssen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.01.2012, § 6 Abs. 2, Nummer 2, entweder

a)

über eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung verfügen oder

b)

am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Daher müssen alle Photovoltaikanlagen mit einer Wirkleistung von höchstens 30 kWp die nach EEG ab dem 01.01.2012 in Betrieb gehen, über eine solche Einrichtung verfügen.

Die Pflicht zur Installation der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zur Übernahme der damit verbundenen Kosten trifft den Anlagenbetreiber. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, besteht gemäß § 17 Abs. 1 EEG kein Vergütungsanspruch.

2 Technische Umsetzung der Anforderungen

Die technische Umsetzung der Anforderung erfolgt im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken AG durch die Installation eines Tonfrequenz-Rundsteuerempfängers.

2.1 Einbauort

Bei der Montage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültige TAB einzuhalten.

Durch den Betreiber der EEG-Anlage ist sicherzustellen, dass ein Empfang der Tonfrequenzrundsteuersignale durch die Wahl des Standortes nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Technisches Konzept

Die SWS stellt das Signal zur Reduzierung der Einspeiseleistung der Erzeugungsanlage bei Netzüberlastung über einen Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger bereit. Hierzu werden am Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger vier potentialfreie Wechslerkontakte angesteuert. Diese vier Relais stellen die Leistungsstufen 100% (volle Einspeisung), 60%, 30% und 0% (keine Einspeisung) dar.

Bei der Montage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.3 Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger

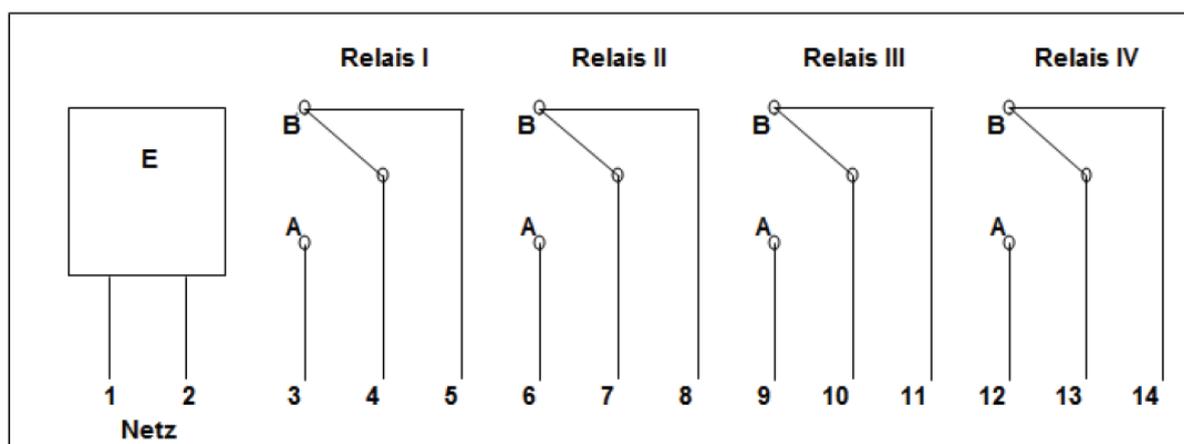
Der Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger zur Übertragung des Signals zur Reduzierung der Einspeiseleistung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Semagyr 50 Protokoll
- Sendefrequenz 283,3 Hz

2.4 Beschaltung des Tonfrequenz-Rundsteuerempfängers

Der Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger verfügt über vier Relais. Bei den Relais handelt es sich um potentialfreie Wechsler. Jedes Relais stellt eine Leistungsstufe dar. Es wird immer nur ein Relais geschaltet. Die Relais sind gegeneinander verriegelt.

Die Relais des Tonfrequenz-Rundsteuerempfängers werden von SWS folgendermaßen angesteuert:



Relais I	100%
Relais II	60%
Relais III	30%
Relais IV	0%

3 Kosten

Den Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger können Sie bei der Firma co.met GmbH wie folgt bestellen:

- Telefonisch unter 0681/587-2619

oder

- Im eBay-Shop unter www.co-met.info/ebay-shop-co.met

Den aktuellen Preis erhalten Sie unter den oben genannten Kontaktdaten.

Sollten zusätzliche Kosten durch das Einbinden der Steuerbefehle in das Tonfrequenz-Rundsteuersystem der SWS, für die Datenübertragung, die Dokumentation, Materialmehraufwand oder Besprechungstermine und Fahrtkosten entstehen, werden diese nach Aufwand und Leistung abgerechnet.